

§ 1881 BGB

Soweit die Staatskasse den Betreuer befriedigt, gehen Ansprüche des Betreuers gegen den Betreuten auf die Staatskasse über. Nach dem Tode des Betreuten haftet sein [Erbe](#) nur mit dem Wert des im Zeitpunkt des [Erbfalls](#) vorhandenen Nachlasses; § 102 Abs. 3 und 4 XII (des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch) gilt entsprechend, § [1880 Abs. 2 BGB](#) ist auf den [Erben](#) nicht anzuwenden.

Fassung [neu](#) ab 01. Jan 2023